



6. August 2007

Gemeinderat
9450 Altstätten

024 **Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Im Schaber**

Die Erschliessungsstrasse Im Schaber wurde vor ca. 2 Jahren mit einem Gemeindeweg 1. Klasse Richtung Friedhof verlängert. Die Grundstücke nördlich dieses Fusswegs liegen in der Landwirtschaftszone, diejenigen südlich des Fusswegs in der Bauzone (W2a). Es wird beabsichtigt, diesen bestehenden Fussweg künftig als Strasse auszubauen. Durch die geplanten Baulinien soll ein Korridor für diese geplante Erschliessungsstrasse sichergestellt werden. Konkret sind eine Baulinie für Anlagen, eine Baulinie für An- und Nebenbauten sowie eine Baulinie für Hauptbauten geplant.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

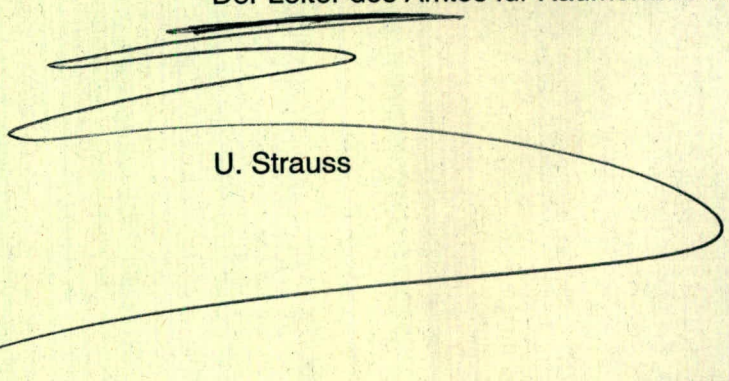
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung